



STEUERTIPPS

für alle Bürgerinnen
und Bürger

Informationen für die
Steuererklärung 2021



Liebe Leserinnen und Leser,

Nordrhein-Westfalen ist ein erfolgreicher Wirtschafts- und Investitionsstandort in Europa. Wäre Nordrhein-Westfalen ein eigener Staat, stünde er gemessen an der Wirtschaftsleistung nach aktuellen Zahlen des International Monetary Fund auf Rang 17 – vor der Schweiz, der Türkei und Saudi-Arabien. Dahinter stecken viel Fleiß, Forschung, Unternehmergeist und Arbeit.

Der Erfolg Nordrhein-Westfalens ist nur möglich durch gezielte Investitionen in Familie, Bildung, Innere Sicherheit und Infrastrukturen. Mit Ihren Steuern leisten Sie einen maßgeblichen Beitrag für diesen wirtschaftlichen Erfolg und zum Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Die vorliegende überarbeitete Broschüre unterstützt Sie dabei, einen Überblick über die verschiedenen Themenfelder der Besteuerung und Abzugsmöglich-

keiten für Ihre Einkommensteuererklärung 2021 zu erhalten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Tipps und Hinweise für Berufstätige – vom Berufsanfänger über den Ferien- oder Nebenjobber bis hin zum Grenzpendler – für Arbeitssuchende, für Familien und für Menschen, die ihre Angehörigen pflegen. Sie finden dort außerdem unter anderem Informationen zur Abzugsfähigkeit der Kosten Ihres Arbeitsplatzes auch im Homeoffice aufgrund der veränderten Bedingungen unserer Arbeitswelt im Zuge der Corona-Pandemie.

Weitere nützliche Informationen sowie Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Servicestellen der Finanzämter finden Sie auf der Website der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen: www.finanzverwaltung.nrw.de.

A handwritten signature in black ink that reads "Lutz Lienenkämper". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Lutz Lienenkämper

Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pressereferat
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4972-2325
www.finanzverwaltung.nrw.de

Redaktion

Pascal Wagener (verantw.) und Peter Langer in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen und dem Referat für Kommunikation und Strategie der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen

Gestaltung

satz & grafik Jürgen Krüger, 40468 Düsseldorf. www.non0815.de

Bildnachweise

Titel: Monkey Business Images - Shutterstock.com
Seite 3: fizkes/Shutterstock.com; Seite 4: © adisa – stock.adobe.com;
Seite 6: panthermedia.net; Seite 9: © Monkey Business Images – Shutterstock.com;
Seite 10: Julien Christ_pixelio.de, ehemals fotolia; Seite 13: © Ilan Amith – stock.adobe.com; Seite 15: bbernard/Shutterstock.com; Seite 16: Bannafarsai/Shutterstock.com; Seite 18: New Africa/Shutterstock.com; Seite 22: Jürgen Krüger;
Seite 24: Altrendo Images/Shutterstock; Seite 25: © Esther Hildebrand – stock.adobe.com; Seite 27: imagesource.com; Seite 28: © Monkey Business – stock.adobe.com; Seite 30: fizkes/Shutterstock.com; Seite 32: © Ilan Amith – stock.adobe.com; Seite 34: © Mphilidor – stock.adobe.com

Stand: Januar 2022

HINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

INHALT

- 4 **Steuertipps für alle Bürgerinnen und Bürger**
- 15 **Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
- 22 **Arbeiten in den Niederlanden und in Belgien**
- 23 **Steuertipps für Arbeitsuchende**
- 24 **Steuertipps für Schülerinnen, Schüler und Studierende**
- 27 **Steuertipps für Eltern**
- 39 **Stichwortverzeichnis**



Steuertipps für alle Bürgerinnen und Bürger

Im Laufe eines Jahres entstehen viele Ausgaben. Einige davon können Sie unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigen.

Das gilt auch dann, wenn diese Ausgaben nicht in direktem Zusammenhang mit den erzielten Einkünften stehen. So können bestimmte Kosten der sogenannten privaten Lebensführung zum Beispiel als Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Diese Steuervergünstigungen betreffen alle Steuerzahlenden, unabhängig davon, aus welchen Einkunftsarten Sie Einkünfte erzielen.

- 4 Sonderausgaben
- 8 Außergewöhnliche Belastungen
- 13 Andere außergewöhnliche Belastungen



Belegvorhaltepflcht? – Belegvorhaltepflcht!

Seit der Steuererklärung für das Jahr 2017 gibt es nur noch eine Belegvorhaltepflcht. Grundsätzlich müssen Sie seitdem Belege nur noch vorlegen, wenn Sie dazu aufgefordert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf:
www.finanzverwaltung.nrw.de/de/wegfall-der-belegvorlagepflicht-fuer-die-steuererklaerung

Sonderausgaben

Ausgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Einkünften stehen, sind Kosten der privaten Lebensführung. Solche Kosten sind beispielsweise die Ausgaben für Miete, Lebensunterhalt oder Kleidung. Diese Kosten können grundsätzlich nicht steuerlich berücksichtigt werden. Der Staat möchte jedoch einige Aufwendungen besonders fördern. So können Sie zum Beispiel Kosten steuerlich als Sonderausgaben geltend machen, die Sie für Ihre Vorsorge und Absicherung ausgeben.

Sonderausgaben-Pauschbetrag

Grundsätzlich wird für bestimmte Sonderausgaben ein Pauschbetrag von 36 Euro (bei Zusammenveranlagung 72 Euro) berücksichtigt. Zu diesen Ausgaben zählen die in der Anlage Sonderausgaben näher bezeichneten Aufwendungen sowie das Schulgeld, das auf der Anlage Kind einzutragen ist. Sofern Ihre tatsächlichen Aufwendungen jedoch höher sind, können Sie diese im Rahmen der Steuererklärung geltend machen. Hierbei können folgende Ausgaben geltend gemacht werden:

Allgemeine Sonderausgaben

Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrenntlebende Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Unterhaltsleistungen können jährlich grundsätzlich in Höhe von bis zu 13.805 Euro berücksichtigt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich gegebenenfalls um die für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner übernommenen Beiträge zu einer Basis-Krankenversicherung und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung.

Voraussetzungen für den Abzug sind:

- die Zustimmung der Empfangsperson, weil diese die entsprechend erhaltenen Zahlungen versteuern muss. Diese Zustimmung ist grundsätzlich solange wirksam, bis sie widerrufen wird.

Der Widerruf muss dabei vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt erklärt werden.

- die Angabe der Steueridentifikationsnummer der unterhaltenen Person in Ihrer Steuererklärung.

Verwenden Sie bitte für Ihren Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben den beim Finanzamt erhältlichen Vordruck Anlage U, der weitere Erläuterungen enthält.

Gezahlte Versorgungsleistungen

Wenn Sie aufgrund einer besonderen Verpflichtung Rentenzahlungen oder dauernde Lasten geleistet haben, können diese unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Hierzu gehören zum Beispiel Versorgungsleistungen, die in Verträgen zur Übergabe von Betriebsvermögen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge zugesagt worden sind. Reine Unterhaltsleistungen sind dagegen nicht abziehbar.

Was sind Renten?

Als Rente werden gleichmäßige Beträge gezahlt, für die es aktuell keine Gegenleistung gibt. Renten werden regelmäßig gezahlt. Dies ist zum Beispiel bei der Altersrente der Fall.

Was sind dauernde Lasten?

Dauernde Lasten werden aufgrund einer zivilrechtlichen Verpflichtung gezahlt. Sie müssen nicht immer in derselben Höhe und auch nicht in einem wiederkehrenden Zeitraum bezahlt werden. Dauernde Lasten werden häufig vereinbart, wenn Eltern ihren Kindern beispielsweise ein Unternehmen übertragen und im Gegenzug prozentual am Gewinn beteiligt werden.

Kirchensteuer und Kirchgeld

Kirchensteuer können Sie als Sonderausgaben geltend machen. Eine Ausnahme gilt für den auf die Abgeltungsteuer bei Kapitalerträgen entfallenden Teil der Kirchensteuer. Dieser kann nicht in diesem Rahmen geltend gemacht werden.

Sie müssen von der gezahlten Kirchensteuer die Beträge abziehen, die Ihnen im Kalenderjahr gutgeschrieben oder erstattet worden sind. Die entsprechenden Beträge können Sie zum Beispiel entweder der Lohnsteuerbescheinigung, dem Einkommensteuer- oder entsprechenden Vorauszahlungsbescheid entnehmen.

Die steuererhebenden Kirchen in Nordrhein-Westfalen haben auch die Möglichkeit, ein sogenanntes besonderes Kirchgeld oder ein besonderes Kultusgeld zu erheben. Bisher haben in Nordrhein-Westfalen die jüdischen Landesverbände, die altkatholische Kirche, die evangelische Kirche sowie die Hinduistische Gemeinde in Deutschland davon Gebrauch gemacht. Die römisch-katholischen Bistümer sind hierzu ebenfalls berechtigt, erheben bisher aber kein besonderes Kirchgeld.

Das besondere Kirchgeld oder besondere Kultusgeld kann bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Personen erhoben werden, wenn der verdienende Teil nicht Mitglied einer der genannten Religionsgemeinschaften ist und der nicht oder wenig(er) verdienende Teil Mitglied ist, aber keine oder nur eine geringe Kirchensteuer zu zahlen hat. In diesen Fällen wird von der kirchensteuerpflichtigen Person ein besonderes Kirchgeld oder besonderes Kultusgeld erhoben.

Beiträge, die die nicht kirchensteuerpflichtige Person als Mitglied einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (zum Beispiel Freikirche) entrichtet hat, werden auf das besondere Kirchgeld oder besondere Kultusgeld angerechnet.

Bei einzeln zur Einkommensteuer veranlagten Personen wird kein besonderes Kirchgeld oder besonderes Kultusgeld erhoben. Das besondere Kirchgeld oder besondere Kultusgeld ist – wie die Kirchensteuer – unbeschränkt als Sonderausgabe abzugsfähig.

Spenden

Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke können Sie als Sonderausgabe absetzen. Zuwendungen in diesem Sinn sind Spenden und – mit einigen Ausnahmen – auch Mitgliedsbeiträge.

In jedem Fall muss es sich um Beträge handeln, die für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet werden.

Die Spenden sind bei der Ermittlung der Einkommensteuer bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig.

Zuwendungen, die die genannte Grenze überschreiten, werden in das Folgejahr übertragen und können dann als Sonderausgabe abgezogen werden. Darüber hinaus werden Zuwendungen an Stiftungen zusätzlich steuerlich gefördert.

Voraussetzung für den Spendenabzug

Voraussetzung für den Spendenabzug ist in jedem Fall eine Zuwendungsbestätigung etwa in Form des sogenannten vereinfachten Zuwendungsnachweises wie zum Beispiel einer Quittung. Bei Zuwendungen bis zur Höhe von 300 Euro (bei Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien auch darüber hinaus) genügt ein vereinfachter Nachweis in Form eines Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

Sie müssen entsprechende Belege nur noch dann einreichen, wenn Sie dazu von Ihrem Finanzamt aufgefordert werden. Bitte bewahren Sie aber die Nachweise über Ihre Zuwendungen auf jeden Fall bis zum Ablauf eines Jahres nach Erhalt Ihres Steuerbescheids auf.

Besonderheit: Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien

Zuwendungen werden zunächst in Höhe von 50 Prozent der geleisteten Zahlungen berücksichtigt. Der Abzug ist jedoch auf 825 Euro bei Alleinstehenden und auf 1.650 Euro bei Verheirateten oder Verpartnerten beschränkt.

Das bedeutet, dass Alleinstehende, die 1.650 Euro zu Gunsten einer Partei aufwenden, in den Genuss einer Steuerersparnis von 825 Euro kommen. Verheiratete oder Verpartnerte, die 3.300 Euro leisten, erreichen eine Steuermin- derung von 1.650 Euro.

Spenden und Beiträge an politische Parteien, die über 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro hinausgehen, werden als Sonderausgaben bis zur Höhe von weiteren 1.650 Euro (bei Verheirateten bis zu 3.300 Euro) abgezogen.

Mitgliedsbeiträge und Spenden an sogenannte unabhängige Wählervereinigungen werden ebenfalls in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben berücksichtigt. Auch hier gelten die entsprechenden Höchstbeträge von 825 Euro für Alleinstehende und 1.650 Euro für Verheiratete oder Verpartnerte. Wird ein höherer Betrag gespendet oder als Mitgliedsbeitrag geleistet, kann dieser jedoch nicht als Sonderausgabe geltend gemacht werden.



Berechnungsbeispiele – Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien Was ist abzugsfähig?

Betrag der Spenden/ des Mitgliedsbeitrages	Steuerermäßigung	Sonderausgaben Anteil
Beispiel Einzelveranlagung Mitgliedsbeitrag/Spende an eine Partei in Höhe von 1.650 Euro	Steuerminderung in Höhe von 825 Euro	
Beispiel Zusammenveranlagung Mitgliedsbeitrag/Spende an eine Partei in Höhe von 3.300 Euro	Steuerminderung in Höhe von 1.650 Euro	
Beispiel Einzelveranlagung Mitgliedsbeitrag/Spende an eine Partei in Höhe von 2.000 Euro	Steuerminderung in Höhe von 825 Euro (50 Prozent von 1.650 Euro)	350 Euro als Sonderausgaben (2.000 Euro abzüglich 1.650 Euro)
Beispiel Zusammenveranlagung Mitgliedsbeitrag/Spende an eine Partei in Höhe von 9.000 Euro	Steuerminderung in Höhe von 1.650 Euro (50 Prozent von 3.300 Euro)	3.300 Euro als Sonderausgaben – die restlichen 2.400 Euro haben keine steuerliche Auswirkung

Vorsorgeaufwendungen

Ausgaben für die Altersvorsorge und die übrige Vorsorge können Sie grundsätzlich im Rahmen von Höchstbeträgen geltend machen.

Auf einen Blick – Altersvorsorge- und übrige Vorsorgebeiträge

Beiträge zur Altersvorsorge	Beiträge für die übrige Vorsorge
Die begünstigten Altersvorsorgebeiträge umfassen im Einzelnen:	Zu den übrigen Vorsorgeaufwendungen gehören beispielsweise:
<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung einschließlich freiwilliger Beiträge. Diese Beträge können Sie der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen. – Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse – Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge) – Beiträge zu kapitalgedeckten Rentenversicherungsverträgen, die bestimmte Förderkriterien erfüllen müssen (sogenannte Rürup-Rente oder Basisversorgung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung. Diese Beiträge können Sie der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen. – Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung – Beiträge zu einer privaten Pflege-Pflichtversicherung – Beiträge zu einer freiwilligen Pflegeversicherung – Beiträge zu Unfallversicherungen – Beiträge zu Privat- und Auto-Haftpflichtversicherungen – Beiträge zu Risikolebensversicherungen

Übrige Vorsorgeaufwendungen

Innerhalb der übrigen Vorsorgeaufwendungen wird zwischen den Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen und denjenigen Beiträgen und Beitragsanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung unterschieden, mit denen ein darüberhinausgehendes Absicherungsniveau erreicht wird. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden, wie zum Beispiel Chefarztbehandlung und Einbettzimmer.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

In vollem Umfang berücksichtigt werden Beiträge zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung (gegebenenfalls inklusive Zusatzbeitrag) für die sogenannte Basisabsicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung, also die soziale Pflegeversicherung sowie die private Pflegepflichtversicherung. Die gezahlten Beiträge werden um die im jeweiligen Jahr erhaltenen Beitragsrückvergütungen gekürzt.

Private Rentenversicherungen

Beiträge zu Rentenversicherungen mit oder ohne Kapitalwahlrecht und zu Kapitallebensversicherungen können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen hat und bereits vor diesem Datum mit der Beitragszahlung begonnen worden ist.

Private Altersvorsorge (Riester-Vertrag)

Für Beiträge zu einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge (sogenannter Riester-Vertrag) kann unter bestimmten Voraussetzungen ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden. Hierfür müssen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung die „Anlage AV“ beifügen.

Sonstige Versicherungen und vermögenswirksame Leistungen

Nicht absetzen können Sie Beiträge zur Rechtsschutz-, Kasko-, Hausrat-, Reiserücktritt- oder zu anderen Sachversicherungen. Bausparkassenbeiträge sind ebenfalls nicht als Sonderausgaben abziehbar. Für Letztere kann jedoch geprüft werden, ob eine Wohnungsbauprämie in Betracht kommt.

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben, die durch besondere Umstände zwangsläufig entstehen, wie zum Beispiel wegen Krankheit, Kur oder Todesfall, können Sie als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Die Kosten werden zuvor um die „zumutbare Belastung“ gekürzt.

Mit dem Abzug der zumutbaren Belastung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Die Höhe der zumutbaren Belastung ist dabei abhängig von Ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder. Der entsprechende Prozentsatz sinkt mit der Zahl der Kinder, für die Sie Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten.

Pflege-Pauschbetrag

Wenn Sie einen pflegebedürftigen Angehörigen in Ihrer oder dessen Wohnung persönlich pflegen, kann Ihnen anstelle der für die durch persönliche Pflege entstehenden tatsächlichen Aufwendungen ein Pflege-Pauschbetrag gewährt werden. Ihre Wohnung oder die der pflegebedürftigen Person muss sich hierbei im Inland oder in einem EU/EWR-Mitgliedstaat befinden.

Der Pflege-Pauschbetrag beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| – bei Pflegegrad 2 | 600 Euro, |
| – bei Pflegegrad 3 | 1.100 Euro, |
| – bei Pflegegrad 4 oder 5 | 1.800 Euro, |
| – für hilflose Personen (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis) | 1.800 Euro. |

Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gekürzt. Er wird auch in voller Höhe gewährt, wenn die pflegebedürftige Person nur während eines Teils des Kalenderjahres gepflegt worden ist.

Die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags setzt voraus, dass Sie die Steueridentifikationsnummer der pflegebedürftigen Person in Ihrer Steuererklärung angeben und für die Pflege keine Einnahmen erhalten. Pflegegeld, welches unmittelbar zur Sicherung der erforderlichen Grundpflege sowie zur hauswirtschaftlichen Versorgung der pflegebedürftigen Person verwendet wird, gehört nicht zu Einnahmen. Unschädlich ist daneben ebenfalls das Pflegegeld,

das Eltern für die Pflege ihres Kindes mit einer Behinderung erhalten.

Mit dem Pflege-Pauschbetrag werden Ihre finanziellen Belastungen abgegolten, die die persönliche Pflege einer Person zu Hause mit sich bringt und die nur schwer zu belegen sind. Neben dem Pflege-Pauschbetrag sind pflegebedingte Kosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten, Ausgaben für spezielle Nahrungsmittel, Wäsche und Reinigung nicht mehr berücksichtigungsfähig.

Sie können wählen, ob Sie den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen oder die tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die tatsächlichen Kosten sind von Ihnen durch geeignete Belege nachzuweisen.

Wählen Sie den Abzug der tatsächlichen Kosten, werden diese noch um die zumutbare Belastung gekürzt. Für die hierbei wegen der Berücksichtigung der zumutbaren Belastung nicht abziehbaren Aufwendungen kann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – gegebenenfalls eine Steuerermäßigung im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungen/Dienstleistungen beantragt werden. Die Beantragung von außergewöhnlichen Belastungen oder Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen für Aufwendungen für die zeitweise Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft schließt die

gleichzeitige Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrages nicht aus.

Pflegen Sie eine Person gemeinschaftlich zum Beispiel mit weiteren Angehörigen, so wird der Pflege-Pauschbetrag auf die Zahl der Pflegepersonen aufgeteilt.

Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie einen Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen geltend machen. Dieser soll pauschal die Kosten berücksichtigen, die aufgrund Ihrer Behinderung entstanden sind. Den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Beziehen Sie Arbeitslohn, kann der Pauschbetrag als Freibetrag bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

Voraussetzungen für den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Die Höhe des Pauschbetrages für Menschen mit Behinderungen richtet sich nach dem festgestellten Grad der Behinderung.



Der jährliche Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen erhöht sich auf 7.400 Euro für

- Menschen, die infolge ihrer Behinderung dauerhaft hilflos sind, also das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis haben bzw. eine Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5 vorliegt

und

- blinde Menschen mit Merkzeichen „Bl“ sowie taubblinde Menschen mit Merkzeichen „TBl“ im Schwerbehindertenausweis.

Eine Erhöhung des Pauschbetrages erfolgt in diesen Fällen unabhängig vom Grad der Behinderung.

Höhe des Pauschbetrages für Menschen mit Behinderungen	
Grad der Behinderung	Höhe des Pauschbetrags in Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840
hilflos, blind oder taubblind	7.400

Pauschbeträge sind Jahresbeträge

Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt.

Weitere Informationen hierzu enthält die Broschüre „Menschen mit einer Behinderung“ (www.finanzverwaltung.nrw.de/Service/Broschüren).

Unterstützung bedürftiger Angehöriger

Sofern Sie bedürftige Angehörige unterstützen, können Sie unter den nachfolgenden Voraussetzungen Ihre nachgewiesenen Ausgaben für jede unterhaltene Person bis zu 9.744 Euro jährlich geltend machen.

Wann gilt eine Person als bedürftig?

Eine Person, die nicht in der Lage ist, sich aufgrund von Vermögenslosigkeit und fehlenden Einkommens selbst zu unterhalten

und

ihrer Erwerbspflicht nicht nachkommen kann. Die Bedürftigkeit wird unterstellt, wenn die unterstützte Person unterhaltsberechtig und unbeschränkt steuerpflichtig ist.



Voraussetzungen dafür sind:

- Es besteht kein Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag und gegebenenfalls einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und
- die bedürftige Person ist Ihnen oder Ihrem Ehegatten bzw. Ihrer Lebenspartnerin oder Ihrem Lebenspartner gegenüber nach inländischen Maßstäben gesetzlich unterhaltsberechtigter. Dies gilt zum Beispiel für Eltern oder Großeltern.
- Zudem muss die Steueridentifikationsnummer der unterhaltenen Person angegeben werden, sofern diese der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt.

Auf einen Blick – Unterstützung bedürftiger Personen

Höchstbetrag:	9.744 Euro Unterstützungsleistungen können bis zu einem Höchstbetrag von 9.744 Euro geltend gemacht werden.
Erhöhung des Höchstbetrages:	Dieser Höchstbetrag kann gegebenenfalls um die für die unterhaltsberechtigten Person übernommenen Beiträge zu einer Basis-Krankenversicherung und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung, sofern diese Beiträge nicht bereits bei den Sonderausgaben anzusetzen sind, erhöht werden .
Kürzung des Höchstbetrages:	Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person – soweit diese jährlich 624 Euro übersteigen – können jedoch wiederum den Höchstbetrag mindern .



Lebt die Person, die Unterhalt erhält, nicht im Inland, so können Kosten nur abgezogen werden, soweit die Unterhaltsbedürftigkeit nachgewiesen wird und die Kosten nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind.

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung nicht vorgelegen haben, mindern sich die oben genannten Jahresbeträge um ein Zwölftel.

Um den Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit zu erleichtern, werden hierzu auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) zweisprachige Unterhaltserklärungen bereitgestellt. Bitte beachten Sie, dass für jede unterhaltene Person eine eigene Unterhaltserklärung einzureichen ist (siehe Seite 12 unter „Übersicht über die Berücksichtigung der Verhältnisse des Wohnsitzstaates“).

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Wohnsitzstaates erkennt das Finanzamt folgende Beträge an:

Ländergruppe 1

Amerikanische Jungferninseln, Andorra, Australien, Bahamas, Belgien, Bermuda, Britische Jungferninseln, Brunei Darussalam, Dänemark, Färöer, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Grönland, Guam, Hongkong, Inseln Man, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Kanalinseln, Katar, Korea (Republik), Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Macau, Monaco, Neukaledonien, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palästinensische Gebiete, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Taiwan, Vatikanstadt, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen in Euro

9.744

Anrechnungsfreier Betrag in Euro

624

Ländergruppe 2

Antigua und Barbuda, Aruba, Bahrain, Barbados, Chile, Cookinseln, Curacao, Estland, Französisch-Polynesien, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Nördliche Marianen, Oman, Palau, Panama, Polen, Portugal, Puerto Rico, Saudi-Arabien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, St. Kitts und Nevis, St. Martin (französischer Teil), St. Martin (niederländischer Teil), Trinidad und Tobago, Tschechien, Turks- und Caicosinseln, Ungarn, Uruguay, Zypern

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen in Euro

7.308

Anrechnungsfreier Betrag in Euro

468

Ländergruppe 3

Albanien, Amerikanisch-Samoa, Äquatorialguinea, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gabun, Grenada, Guyana, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Namibia, Nauru, Niue Nordmazedonien, Paraguay, Peru, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Venezuela (Bolivarische Republik), Weißrussland/Belarus

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen in Euro

4.872

Anrechnungsfreier Betrag in Euro

312

Ländergruppe 4

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Eswatini, Gambia, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Komoren, Kongo (Republik), Korea (Demokratische Volksrepublik), Kosovo, Laos (Demokratische Volksrepublik), Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mikronesien, Moldau (Republik), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Papua Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tunesien, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vanuatu, Vietnam, Zentralafrikanische Republik

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen in Euro

2.352

Anrechnungsfreier Betrag in Euro

156

Andere außergewöhnliche Belastungen

Eine Steuerermäßigung für andere außergewöhnliche Belastungen kommt nur dann in Betracht, wenn Ihre Ausgaben einen bestimmten Teil des Einkommens – die „zumutbare Belastung“ – übersteigen. Die zumutbare Belastung ist nach der Anzahl der Kinder, dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte gestaffelt und beträgt 1 bis 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Die folgenden Ausgaben führen im Allgemeinen zu einer außergewöhnlichen Belastung:

Beerdigungskosten

Als außergewöhnliche Belastung können Sie Beerdigungskosten für Angehörige geltend machen, soweit die Kosten nicht durch den Nachlass oder etwaige Versicherungsleistungen gedeckt sind. Kosten für die Trauerkleidung oder die Bewirtung von Trauergästen können jedoch nicht berücksichtigt werden.

Krankheitskosten

Krankheitskosten, soweit sie nicht zum Beispiel von der Krankenkasse erstattet worden sind und auch in der Zukunft nicht erstattet werden, können als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Die Notwendigkeit der medizinischen Maßnahme ist in der Regel durch ärztliche oder heilpraktische Verordnung, beispielsweise ein Rezept, nachzuweisen.



Kurkosten

Auch die Kosten für eine Kur können Sie steuerlich mindern absetzen. Dazu ist erforderlich, dass folgende Nachweise vorgelegt werden:

Ein vor Kurbeginn ausgestelltes amtsärztliches Attest oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Wurde die Kur offensichtlich im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt, genügt bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten der Beihilfebescheid.

Wiederbeschaffung von Hausrat

Kosten für die Beschaffung von Hausrat und Kleidung sind regelmäßig steuerlich nicht abziehbar. Sind Ihnen jedoch aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses wie Brand, Hochwasser oder Unwetter Kosten für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung oder für die Beseitigung von Schäden an dem eigengenutzten Wohneigentum entstanden, so können diese Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Erhalten Sie hierfür Gelder, zum Beispiel von der Versicherung, so sind diese Beträge vom Gesamtbetrag abzuziehen.

Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Beschäftigungen im Haushalt oder Dienstleistungen, die im häuslichen Bereich erbracht wurden, die Steuer mindern. Voraussetzung für eine solche Steuerermäßigung nach § 35 a des Einkommensteuergesetzes ist, dass die entsprechende Dienstleistung in Ihrem Haushalt ausgeführt wird. Begünstigt sind Haushalte, die innerhalb des EU-/EWR-Raums belegen sind. Hierzu gehört auch eine Wohnung, die Sie einem in Ihrer Einkommensteuererklärung zu berücksichtigenden Kind (§ 32 des Einkommensteuergesetzes) zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

Auf einen Blick

Haushaltsnahe (geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse

Beispiele

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im eigenen Haushalt auf Basis eines Minijobs.

Begünstigt sind haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (sogenannte Mini-Jobs) in Ihrem inländischen Privathaushalt.

20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro werden steuermindernd berücksichtigt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Beispiele

- Fensterreinigung durch einen selbständigen Fensterputzer
- Reinigung der Wohnung durch einen Angestellten einer Dienstleistungsagentur
- Reinigung des Treppenhauses und der übrigen Gemeinschaftsräume durch Reinigungsunternehmen
- Gartenpflegearbeiten (wie zum Beispiel Rasenmähen oder Hecken-schneiden) durch einen Selbständigen
- Dienstleistungen von Selbständigen anlässlich von privaten Umzügen

Auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für die Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege, können die Kosten geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Begünstigt sind haushaltsnahe Dienstleistungen, die von einem selbständigen Dienstleister oder einer Dienstleistungsagentur ausgeführt werden und sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro werden steuermindernd berücksichtigt.

Handwerkerleistungen

Beispiele

- Malerarbeiten wie Streichen/Lackieren von Innen- und Außenwänden, Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen oder Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Austausch oder Wartung von Heizungsanlagen oder Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen vor Ort (zum Beispiel Fernseher, Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, PC)
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche oder des Badezimmers
- Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Schornsteinfegerleistungen

Begünstigt sind alle Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung. Es können lediglich die Arbeitskosten (zum Beispiel Lohnaufwand, Fahrt- und Maschinenkosten) geltend gemacht werden, nicht jedoch die Materialausgaben.

20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro werden steuermindernd berücksichtigt.

Voraussetzungen

Die Aufwendungen sind nur begünstigt, wenn sie nicht nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden können. Zum Beispiel als:

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten,
- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastungen.

Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen und der Rechnungsbetrag muss überwiesen worden sein. Barzahlungen werden nicht anerkannt!

Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Umsatzsteuer ist aber nicht erforderlich.



Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zu Beginn eines jeden Jahres versenden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungen für das Vorjahr an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine gute Gelegenheit zu prüfen, ob die Abgabe einer Steuererklärung zu einer Steuererstattung führt.

Nachfolgend finden Sie Antworten auf die Frage, welche Ausgaben in diesem Bereich für das Kalenderjahr 2021 zu einer Steuerermäßigung führen können.

- 16 Abgabepflicht für die Einkommensteuererklärung**
- 17 Altersentlastungsbetrag**
- 17 Arbeitnehmer-Sparzulage**
- 17 Werbungskosten**

Die Finanzverwaltung bietet mit „ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“ die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch zu erledigen und an das Finanzamt zu übermitteln. Hierfür kann das kostenlose online-Angebot der Steuerverwaltung unter www.elster.de oder ein entsprechendes Steuerprogramm von Drittanbietern genutzt werden.

Mit ELSTER können Sie den Vorteil nutzen, dass der Finanzverwaltung viele Daten bereits in elektronischer Form vorliegen. So können Sie beispielsweise Ihre Lohnsteuerdaten oder Beiträge zur Krankenversicherung einfach per Knopfdruck in die Steuererklärung einfügen. Gleiches gilt ab dem zweiten Jahr für die Daten aus dem Vorjahr. So wird die Abgabe der Steuererklärung wesentlich erleichtert.

Die so übermittelten Erklärungen können schneller bearbeitet werden. Sie müssen keine Steuererklärung in Papier mehr abgeben, da Sie mit ELSTER die Steuererklärung authentifiziert, also ohne Unterschrift, übermitteln können.

Die Abgabe der Einkommensteuererklärung kann sich insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden haben.

- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt hat und von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber ein Lohnsteuer-Jahresausgleich noch nicht durchgeführt worden ist.
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl Ihrer Kinder im Laufe des Jahres geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist.
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die kein Freibetrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren beantragt worden ist.
- wenn Ihnen Aufwendungen für eine Basis-Krankenversicherung und/oder gesetzliche Pflegeversicherung entstanden sind, die die vom Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale übersteigen.

Abgabepflicht für die Einkommensteuererklärung

Nicht in jedem Fall können Sie entscheiden, ob Sie eine Steuererklärung abgeben möchten. In einigen Fällen, sind Sie hierzu verpflichtet.

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind Sie unter anderem verpflichtet,

- wenn Sie Einkünfte von mehr als 410 Euro jährlich bezogen haben und von diesen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist.
- wenn beim Lohnsteuerabzug ein Freibetrag – ausgenommen der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen oder Hinterbliebene und Kinderfreibeträge – berücksichtigt worden ist und bestimmte Arbeitslohngrenzen überschritten sind (bei Ledigen 12.250 Euro/ bei Ehegatten insgesamt 23.350 Euro).
- wenn Sie bestimmte Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro bezogen haben: zum Beispiel Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld.
- wenn beide Eheleute Arbeitslohn bezogen haben und einer für das Kalenderjahr oder einen Teil des Kalenderjahres nach den Steuerklassen IV mit Faktor („vier mit Faktor“), V („fünf“) oder VI („sechs“) besteuert worden ist.
- wenn die im Rahmen des Steuerabzugs vom Arbeitslohn berücksichtigten Beträge für Kranken- und Pflegeversicherung (Vorsorgepauschale oder nachgewiesene Beiträge zur privaten Basis-Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung) größer sind als die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen.
- wenn Sie von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung endet in diesen sogenannten Pflichtveranlagungsfällen am 31. Juli des Folgejahres. Auf Antrag sowie mit entsprechender Begründung kann die Frist vom Finanzamt verlängert werden.



Altersentlastungsbetrag

Ergänzend zu den Steuerbegünstigungen im Rahmen der Altersbezüge besteht mit dem Altersentlastungsbetrag eine Begünstigung für die Einkünfte, die keine Altersbezüge darstellen. Der Altersentlastungsbetrag ermittelt sich anhand eines Prozentsatzes der übrigen Einkünfte (zum Beispiel Arbeitslohn oder Vermietungseinkünfte, nicht jedoch Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben), ist jedoch betragsmäßig begrenzt. Er wird ab dem Jahr, das dem Jahr folgt, in welchem Sie das 64. Lebensjahr vollendet haben, vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

Wie die Begünstigungen im Rahmen der Renten und Pensionen auch, wird der Altersentlastungsbetrag bis zum Jahr 2040 schrittweise bis auf 0 Euro abgeschmolzen.

Beispiel

Sie sind im Jahr 2020 64 Jahre alt geworden. Ab dem Jahr 2021 erhalten Sie einen Altersentlastungsbetrag in Höhe von 15,2 Prozent der begünstigten Einkünfte, maximal 722 Euro.

Bei einer Zusammenveranlagung ist der Altersentlastungsbetrag jeder Ehegattin, Lebenspartnerin oder jedem Ehegatten, Lebenspartner zu gewähren, die bzw. der entsprechende Einkünfte hat und die Altersvoraussetzungen erfüllt.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, um beispielsweise einen Bausparvertrag zu fördern. Neben dem Bausparvertrag können auch andere sogenannte vermögenswirksame Leistungen gefördert werden.

Für diese wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird regelmäßig erst nach Ablauf der Sperrfrist des Anlagevertrags ausgezahlt. Der Antrag auf Festsetzung der Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie auch in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung.

Werbungskosten

Im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses entstehen regelmäßig auch Ausgaben, die Ihnen nicht von der Arbeitgeberseite ersetzt werden, wie zum Beispiel

- für die Wege zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer Arbeitsstätte (sogenannte erste Tätigkeitsstätte);
- für Ihre Arbeitsmittel wie Werkzeuge, typische Berufskleidung und Fachliteratur;
- für einen Fortbildungskurs, den Sie ebenso wie Fachliteratur brauchen, um in Ihrem Beruf auf dem Laufenden zu bleiben.

Derartige Kosten bezeichnet das Lohn- und Einkommensteuerrecht als „Werbungskosten“. Weil sie dem Erwerb, der Sicherung oder auch der Erhaltung Ihrer Einnahmen dienen, dürfen Sie diese Werbungskosten bei Ihrer Steuerberechnung von Ihrem Lohn oder Gehalt absetzen.

Das Finanzamt berücksichtigt auch ohne Ihren Antrag einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 Euro. Sollten Ihre Werbungskosten daher unter 1.000 Euro jährlich liegen, müssen Sie Ihre Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis im Einzelnen nicht angeben. Sind Ihre Ausgaben jedoch höher als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro jährlich, können Sie diese in tatsächlicher Höhe geltend machen. Dazu müssen Sie jedoch sämtliche entstandenen Kosten im Einzelnen angeben und auf Nachfrage belegen.

Arbeitsmittel

Zu den Arbeitsmitteln, die Sie absetzen können, zählen zum Beispiel die selber beschafften, für die Ausübung Ihrer Berufsarbeit benötigten Werkzeuge, Fachbücher oder Fachzeitschriften (vergleiche auch „Arbeitszimmer“). Voraussetzung dafür ist, dass die Kosten Ihnen seitens der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers nicht erstattet werden.

Arbeitszimmer

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, das heißt für einen ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzten Raum in einer privaten Wohnung oder einem Wohnhaus, werden steuerlich in vollem Umfang anerkannt, wenn feststeht, dass das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn Sie an keinem anderen Ort dauerhaft tätig sind. Das Arbeits-

zimmer bildet auch dann den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung, wenn eine qualitativ gleichwertige Arbeitsleistung zu mehr als der Hälfte der Arbeitszeit an einem häuslichen Telearbeitsplatz erbracht wird. Die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer, wie zum Beispiel anteilige Miete, Heizungskosten, Reinigungskosten, Ausstattungskosten (Tapeten, Teppiche, Vorhänge, Gardinen, Lampen etc.), können dann unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen werden. Arbeitsmittel werden gesondert berücksichtigt. Dazu zählen zum Beispiel nahezu ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische und Bücherschränke.

Betragen die Anschaffungskosten für zum Beispiel ein Arbeitsmittel mehr als 800 Euro (ohne Umsatzsteuer), müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Sollte das Arbeitszimmer aus den oben genannten Gründen nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellen, können Sie die anteilig entfallenen Ausgaben dennoch geltend machen. Diese können dann bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro jährlich anerkannt werden, wenn Ihnen für Ihre Tätigkeit kein geeigneter anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Homeoffice-Pauschale

Aufgrund der veränderten Arbeitsbedingungen durch die Corona-Pandemie können Sie für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021, den Abzug einer Homeoffice-Pauschale von 5 Euro pro Tag – höchstens 600 Euro im Jahr – für die Tage in Anspruch nehmen, an denen Sie die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben. Die Homeoffice-

Pauschale können Sie sowohl ansetzen, wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen (zum Beispiel Tätigkeit am Küchentisch), als auch, wenn die Voraussetzungen zwar vorliegen, Sie aber auf die Einzelermittlung der Aufwendungen verzichten möchten. Eine Inanspruchnahme der Homeoffice-Pauschale ist auch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung möglich. Mangels Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kommt an diesen Tagen ein Abzug von Fahrtaufwendungen (Entfernungspauschale oder Reisekosten) nicht in Betracht.

Auf der **Anlage N 2021** steht Ihnen in Zeile 45 eine gesonderte Kennzahl für den Ansatz der Homeoffice-Pauschale zur Verfügung.

Beiträge für Berufsverbände

Gehören Sie einem Berufsverband an, können Sie die Mitgliedsbeiträge absetzen. Als Berufsverband gelten insbesondere Gewerkschaften, Fachverbände oder Beamtenorganisationen.

Berufliche Fortbildung

Haben Sie einen Lehrgang, einen Kurs, Tagungen oder Vortragsveranstaltungen besucht, um sich in dem von Ihnen ausgeübten Beruf fortzubilden, können Sie sämtliche Kosten absetzen. Dazu zählen unter anderem die Lehrgangsgebühren, Verpflegungsmehraufwand, Fahrtkosten und Schreibmaterial. Abziehbar sind auch die Kosten, die durch eine Meisterprüfung entstehen.

Berufskleidung

Haben Sie bei der Arbeit typische Berufskleidung getragen, können Sie die Anschaffungskosten sowie die Kosten für die Reinigung geltend machen.

Typische Arbeitskleidung sind zum Beispiel ein „Blauermann“ oder ein Büro- oder Laborkittel. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Kleidung nicht auch privat getragen werden kann. Blusen oder Anzüge können daher nicht als Werbungskosten angesetzt werden.

Bewerbungskosten

Auch die Kosten, die Ihnen für die Bewerbung auf eine Arbeitsstelle entstehen, können sich steuermindernd aus-



wirken. So können Ausgaben für Fahrgelder bei Vorstellungen, Fotokopien oder Inseratskosten abgesetzt werden.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte. Sofern sich die Aufwendungen steuerlich nicht auswirken, etwa weil Sie ganzjährig arbeitslos waren, können Sie die Ausgaben unter Umständen in dem Vor- oder in Folgejahren als Verlustrücktrag oder Verlustvortrag geltend machen. Hierzu erfahren Sie Näheres auf Seite 23 unter „Werbungskosten entstehen auch bei Arbeitslosigkeit“.

Doppelte Haushaltsführung

Manchmal ist der Ort an dem Sie arbeiten weit entfernt von Ihrem eigentlichen Wohnort. Dann kann es erforderlich sein, eine Wohnung am Ort der Arbeit zu beziehen.

In diesen Fällen können Sie die Kosten für Fahrt, Unterkunft am Beschäftigungsort und Verpflegung absetzen. Voraussetzung ist, dass Sie den „doppelten Haushalt“ aus beruflichem Anlass begründet haben. Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung sind wie bei einer Auswärtstätigkeit auf einen Zeitraum von drei Monaten und auf die Pauschbeträge beschränkt.

Der Dreimonatszeitraum beginnt nach einer vierwöchigen Unterbrechung erneut zu laufen. Die Berücksichtigung von Unterkunftskosten und wöchentlichen Familienheim-

fahrten ist für die gesamte Dauer der doppelten Haushaltsführung möglich.

Wenn Sie keinen eigenen Hausstand haben, weil Sie zum Beispiel bei Ihren Eltern wohnen, können Sie grundsätzlich keine Kosten geltend machen.

Wenn Ihr Arbeitgeber Sie unterstützt und dafür keine Steuern entstehen, müssen Sie diese von Ihren Kosten abziehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen Fahrtkosten ersetzt.

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Für den Weg zwischen Wohnung und Ihrer Arbeitsstätte (erste Tätigkeitsstätte) erkennt das Finanzamt eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 Euro für die ersten vollen 20 Entfernungskilometer als Werbungskosten an. Für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer wird eine Entfernungspauschale von 0,35 Euro berücksichtigt. Verkehrsmittelunabhängig bedeutet, dass Sie auch dann, wenn Sie zum Beispiel mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, die Pauschale in dieser Höhe geltend machen können. Der Höchstbetrag liegt grundsätzlich bei 4.500 Euro pro Kalenderjahr. Fahren Sie jedoch mit Ihrem eigenen oder einem Ihnen zur Nutzung überlassenen Pkw, kann auch ein den Höchstbetrag von 4.500 Euro übersteigender Betrag angesetzt werden.

Bei doppelter Haushaltsführung im Inland erkennt das Finanzamt im Allgemeinen folgende Beträge an:

Fahrtkosten		notwendige Unterkunftskosten am Arbeitsort	Verpflegungsmehraufwendungen (bis zu drei Monaten)
erste Hinfahrt, letzte Rückfahrt	Zwischenheimfahrten		
tatsächliche Kosten, bei Pkw statt Einzelnachweis 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer	1 x wöchentlich tatsächliche Kosten, bei eigenem Pkw statt Einzelnachweis 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und der ersten Tätigkeitsstätte und für jeden weiteren Kilometer 0,35 Euro.	in nachgewiesener Höhe (Obergrenze im Inland: mtl. Höchstbetrag von 1.000 Euro; Obergrenze im Ausland: Durchschnittsmietzins einer 60 m ² -Wohnung)	– bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 28 Euro – bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden: 14 Euro – für An- und Abreisetag mit Übernachtung jeweils 14 Euro

Auf einen Blick – Berechnung

Beispiel

Sie wohnen 46,6 km von Ihrer ersten Tätigkeitsstätte entfernt. Diese haben Sie im Jahr 2021 an 150 Tagen aufgesucht.

Lösung

1. $20 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} \times 150 \text{ Tage} = 900 \text{ Euro}$ zuzüglich
 2. $26 \text{ km} \times 0,35 \text{ Euro} \times 150 \text{ Tage} = 1.365 \text{ Euro}$
- Entfernungspauschale insgesamt: 2.265 Euro

Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; dies ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das Sie benutzen (also zum Beispiel auch bei Benutzung der Bahn).

Eine weitere Strecke kann aber anerkannt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und auch von Ihnen regelmäßig benutzt wird. Eine Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn die Arbeitsstätte in der Regel schneller und pünktlicher erreicht wird. Sie können die Aufwendungen für eine Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte grundsätzlich nur einmal je Arbeitstag geltend machen.

Günstigere Regelungen gelten unter Umständen, wenn Sie eine Behinderung haben. Hierzu erfahren Sie Näheres in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung in der Broschüre „Steuertipps für Menschen mit einer Behinderung“ und bei Ihrem Finanzamt.

Was ist die erste Tätigkeitsstätte?

Die erste Tätigkeitsstätte ist der Ort, der einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Also beispielsweise bei einem Konzern die Filiale, in der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer täglich arbeitet.

Fahrgemeinschaften

Bei Fahrgemeinschaften, deren Mitglieder ihre Pkw abwechselnd einsetzen, können Sie die Entfernungspauschale für die Tage der Höhe nach unbegrenzt geltend machen, an denen Sie Ihren Pkw benutzt haben. Erforderliche Umwege, um die Mitfahrenden abzuholen, sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Tage, an denen Sie mitgenommen werden, ist der Höchstbetrag von jährlich 4.500 Euro zu beachten.

Mobilitätsprämie

Ab dem 1. Januar 2021 können Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags (9.744 Euro, bei Zusammenveranlagung 19.488 Euro) für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte, Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 0,35 Euro eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 Prozent dieser erhöhten Pauschale erhalten. Hierdurch werden Pendlerinnen und Pendler entlastet, bei denen ein höherer Werbungskostenabzug infolge der erhöhten Entfernungspauschalen zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung geführt hat. Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie muss bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Entstehung der Mobilitätsprämie folgt, gestellt werden. Als Antrag geben Sie hierfür bitte die Anlage Mobilitätsprämie zur Einkommensteuererklärung mit ab und kreuzen auf dem Hauptvordruck Est 1 A das entsprechende Auswahlfeld an. Die Mobilitätsprämie wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt; eine Festsetzung erfolgt dabei nur, wenn die Mobilitätsprämie mindestens 10 Euro beträgt. Besteht bei Ihnen keine Pflicht zur Durchführung einer Veranlagung und möchten Sie diese auch nicht beantragen, wird die für die Festsetzung der Mobilitätsprämie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzte Einkommensteuer, die sich auf Grund des Antrags auf Mobilitätsprämie ergibt, mit Null Euro angesetzt.

Beispiel

Sie wohnen 40 km von Ihrer ersten Tätigkeitsstätte entfernt. Diese haben Sie im Jahr 2021 an 100 Tagen aufgesucht. Ihre übrigen Werbungskosten betragen 150 Euro, Ihr zu versteuerndes Einkommen 7.000 Euro.

Berechnung

1. Schritt
Differenz zwischen Grundfreibetrag 9.744 Euro und zu versteuerndem Einkommen 7.000 Euro = 2.744 Euro
2. Schritt:
 $20 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} \times 100 \text{ Tage} = 600 \text{ Euro}$
 $20 \text{ km} \times 0,35 \text{ Euro} \times 100 \text{ Tage} = 700 \text{ Euro}$
 Werbungskosten insgesamt: 1.450 Euro (600 Euro + 700 Euro + 150 Euro)

Die erhöhte Entfernungspauschale in Höhe von 700 Euro übersteigt zusammen mit den übrigen Werbungskosten (150 Euro) und der Entfernungspauschale für die ersten 20 km (600 Euro) den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.000 Euro) um 450 Euro. Der übersteigende Betrag (450 Euro) beträgt weniger als die Differenz zwischen dem zu versteuernden Einkommen und dem Grundfreibetrag und hat insoweit zu keiner steuerlichen Entlastung geführt. Die Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie beträgt somit 450 Euro.

Lösung

Die Mobilitätsprämie beträgt 63 Euro (450 Euro x 14 Prozent).

Unfallschäden

Kosten, die Ihnen anlässlich eines Unfalls mit Ihrem Fahrzeug auf dem Weg zur Arbeit oder auf der Heimfahrt zur Wohnung entstanden sind, können Sie ebenfalls steuerlich geltend machen. Das gilt jedoch nur, wenn diese Kosten nicht von der Versicherung oder einem beteiligten Dritten ersetzt werden. In solchen Fällen können diese Beträge neben den vorgenannten Kilometerbeträgen als allgemeine Werbungskosten abgezogen werden.

Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten

Wechselnde Einsatzstellen und Fahrtätigkeit

Wenn Sie keine erste Tätigkeitsstätte haben und nur anständig wechselnden Einsatzstellen tätig sind, können Sie die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen für Verpflegung geltend machen. Entsprechendes gilt, wenn Sie eine Fahrtätigkeit ausüben (zum Beispiel Berufskraftfahrer) und am Betriebssitz keine erste Tätigkeitsstätte haben.

Die Verpflegungsmehraufwendungen können allerdings nur mit folgenden Pauschbeträgen berücksichtigt werden:

bei einer Abwesenheit von 24 Stunden:	28 Euro
bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden:	14 Euro

Für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung außerhalb der Wohnung können ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit jeweils 14 Euro abgezogen werden.

Maßgebend ist bei eintägigen Dienstreisen allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte am jeweiligen Kalendertag.

Beispiel

Sie reisen aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit am Montag zu einem Außentermin. In der Zeit von Dienstag bis Freitag sind Sie außerhalb Ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte tätig und kehren erst am Freitag um 16 Uhr zurück. Für die Auswärtstätigkeit können Sie die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von insgesamt 112 Euro geltend machen. Für die An- (Montag) und Abreise (Freitag) sind unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheit 14 Euro anzusetzen; für die Tage Dienstag bis einschließlich Donnerstag kann die volle Abwesenheit von 24 Stunden, das heißt 28 Euro, berücksichtigt werden. Die darüber hinaus entstandenen Ausgaben sind einzeln zu erfassen und entsprechend aufzuführen.

Reisekosten bei sonstigen Auswärtstätigkeiten

Zu den abziehbaren Reisekosten gehören alle Kosten, die mit einer Auswärtstätigkeit unmittelbar zusammenhängen. Das sind Fahrtkosten einschließlich Parkgebühren, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungs- und Nebenkosten wie zum Beispiel Telefon-, Telefaxkosten und Porti.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der tatsächlichen Kosten einen Pauschsatz für den gefahrenen Kilometer geltend machen, und zwar für

Personenkraftwagen	0,30 Euro
andere motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 Euro

Unfallkosten, die nicht von der Versicherung oder einem beteiligten Dritten ersetzt werden, können Sie neben dem Pauschsatz abziehen. Verpflegungsmehraufwendungen für einen Zeitraum von drei Monaten sind wie bei einer doppelten Haushaltsführung ansetzbar.

Auf einen Blick – Reisekosten

Auch für Reisekosten gilt, dass sie nur insoweit als Werbungskosten anerkannt werden, als sie nicht von Arbeitgeberseite erstattet werden. Zahlt Ihnen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber weniger als die Pauschbeträge, können Sie den Unterschiedsbetrag ansetzen.

Umzugskosten

Mussten Sie aus beruflichen Gründen umziehen, können Sie die Kosten absetzen. Ein beruflicher Grund wird zum Beispiel anerkannt, wenn

- die Arbeitgeberseite den Umzug fordert (Bezug oder Räumung einer Dienstwohnung),
- sich die Fahrt zur Arbeit erheblich verkürzt
- Sie eine Zweitwohnung bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung bezogen oder aufgegeben haben

Ihre tatsächlichen Umzugskosten sind grundsätzlich abziehbar. Die maximale Höhe richtet sich nach dem Bundesumzugskostengesetz und der Auslandsumzugskostenverordnung.

Arbeiten in den Niederlanden und in Belgien

Die Landesregierung informiert per Internet über den Arbeitsmarkt in den Niederlanden und in Belgien.

Wertvolle Hilfe für die Jobsuche über Grenzen hinweg

Rente, Krankenversicherung, Arbeitsrecht: Wer in Nordrhein-Westfalen wohnt, aber im Ausland, wie zum Beispiel in den Niederlanden oder in Belgien arbeiten will, benötigt einige Informationen. Wertvolle Hinweise und fundierte Antworten finden Interessierte unter der Internetadresse: www.grenzpendler.nrw.de.

Einige Beispiele:

- Welche Unterschiede gibt es zwischen den Niederlanden und Deutschland beim Rentenalter oder der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit?
- Welche Leistungen werden von Krankenversicherungen erbracht?
- Was geschieht im Falle der Arbeitslosigkeit?
- Welche Unterschiede gibt es beim Kindergeld zu beachten?

Das Internet-Portal informiert zudem in niederländisch, französisch und deutsch über Arbeitsmöglichkeiten in Belgien und den Niederlanden. So besteht zum Beispiel ein direkter Zugriff auf niederländische und belgische Stellenbörsen. Außerdem werden auf der Internetseite die Beratungsstellen genannt, an die sich Arbeitsuchende, Beschäftigte, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie sonstige Interessierte wenden können, die Fragen zur grenzüberschreitenden Arbeit haben.

Wer Arbeit sucht, sollte seine Chance auch jenseits der nahen Grenzen suchen. Und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitgeber in Nachbarstaaten sind gut beraten, Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern eine Chance zu geben.

Die Internetseite dient als Wegweiser und gibt die notwendige Orientierung.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Staaten der Europäischen Union gilt innerhalb der EU eine freie Wahl bezüglich des Arbeitsortes. Derzeit pendeln etwa 18.000 Frauen und Männer aus Nordrhein-Westfalen zur Arbeit über die niederländische und die belgische Grenze.



Steuertipps für Arbeitsuchende

Auch ohne ein aktives Arbeitsverhältnis können Kosten entstehen, die steuerlich mindernd berücksichtigt werden können. Dieses Kapitel informiert Sie darüber, wie Sie Ihre Ausgaben bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz auch in Zeiten der Erwerbslosigkeit steuerlich geltend machen können.

Werbungskosten entstehen auch bei Arbeitslosigkeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Ihre Ausgaben, die in sachlichem Zusammenhang mit ihrem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis stehen, steuermindernd als Werbungskosten geltend machen. Aber auch die Aufwendungen, die mit einem künftigen Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen, können als Werbungskosten erklärt werden.

Das heißt, auch bei der Arbeitssuche können Werbungskosten anfallen.

Zum Beispiel:

- Fahrtkosten und Spesen bei Vorstellungsterminen
- Kosten für Fotokopien oder Inserate
- Aufwendungen für die berufliche Fortbildung in dem früher ausgeübten Beruf
- Kursgebühren für Lehrgänge und Vorträge, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern
- Fahrtkosten oder Büromaterial
- Aufwendungen im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen, wenn sie in einem konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen.

Hierbei kommt es nicht darauf an, dass die Bewerbung erfolgreich ist.

Verluste können auch in anderen Kalenderjahren berücksichtigt werden.

Werbungskosten können grundsätzlich auch dann berücksichtigt werden, wenn keine Steuern zu zahlen sind. Die Ausgaben können in solchen Fällen in einem anderen Kalenderjahr berücksichtigt werden, in dem Arbeitslohn bezogen wurde oder andere Einkünfte vorhanden sind, mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können.

Die Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung in einem anderen Kalenderjahr regelt § 10 d des Einkommensteuergesetzes. Demnach können Ausgaben, die wegen fehlender Einnahmen nicht im gleichen Jahr verrechnet werden können, als Verlust in das vorangegangene Jahr

zurückgetragen werden (Verlustrücktrag) oder in den Folgejahren geltend gemacht werden (Verlustvortrag).

Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist seit Mitte des Jahres 2019 arbeitslos. Auch im Jahre 2020 hat er trotz intensiver Bemühungen keine Arbeitsstelle finden können.

Außer seinem Arbeitslosengeld hatte der ledige Arbeitnehmer im Jahre 2020 keine weiteren Einnahmen. 2020 gab er 2.500 Euro für Bewerbungen und Fortbildung aus. Seit 1. Januar 2021 hat er wieder einen festen Arbeitsplatz.

Er kann wählen, wie der Verlust berücksichtigt werden soll.

- Verlustrücktrag in das Jahr 2019.
- Ansatz eines Freibetrags in Höhe von 2.500 Euro im Lohnsteuerabzugsverfahren für 2021 (§ 39 a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EStG).
- Verlustvortrag in das Jahr 2021 und gegebenenfalls folgende Jahre.
Voraussetzung dafür ist, dass sowohl für das Verlustjahr 2020 als auch für das Jahr, in dem der entsprechende Verlust berücksichtigt werden soll, eine Steuererklärung eingereicht wird.

Abgabe einer Steuererklärung

Wichtig ist:

Das Finanzamt sollte möglichst bald von der Existenz eines durch Arbeitslosigkeit entstandenen steuerlichen Verlustes erfahren. Hierzu ist es erforderlich, dass erwerbslose Arbeitnehmer eine Steuererklärung auch für das Jahr abgeben, in dem die steuermindernd zu berücksichtigenden Ausgaben angefallen sind. Die Verluste, die noch nicht mit Einkünften verrechnet wurden oder verrechnet werden konnten, werden dann vom Finanzamt in einem gesonderten Bescheid festgestellt (§ 10 d Absatz 4 EStG).

Arbeitslosenunterstützung kann Steuersatz beeinflussen

Der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ist steuerfrei. Jedoch werden die im Leistungsnachweis oder im Zwischenbescheid ausgewiesenen Leistungen der Agentur für Arbeit bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt (Progressionsvorbehalt). Das bedeutet konkret, dass sie die Höhe der Steuer, die auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte zu entrichten ist, beeinflussen.

Das gleiche gilt für Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeiter-, Insolvenz- und Eingliederungsgeld.

Gründungszuschüsse sind hingegen steuerfrei und unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.



Steuertipps für Schülerinnen, Schüler und Studierende

Viele Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten arbeiten in den Ferien oder auch neben Schule und Studium als Aushilfen und Teilzeitkräfte.

Mit einem neuen Job stellen sich oft auch neue Fragen: Wann bin ich selbständig oder nicht selbständig tätig; muss ich Steuern zahlen; kann ich später Steuern vom Finanzamt zurückbekommen; kann ich Ausgaben steuerlich geltend machen; bin ich sozialversicherungspflichtig?

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Euch helfen, solche Fragen zu klären und den Einstieg in das Arbeitsleben zu erleichtern.

24 Selbständig oder nicht selbständig

25 Minijob

25 Lohnsteuerabzug bei einem Arbeitsverhältnis

26 Übungsleiterpauschale

26 Abgabe der Steuererklärung

Selbständig oder nicht selbständig

Hier stellt sich die erste Frage. Denn abhängig davon, wie Deine Arbeit ausgestaltet ist, kannst Du entweder selbständig oder nichtselbständig tätig sein.

Wenn Du in einem Betrieb weisungsgebunden bist, also von einem Vorgesetzten Anweisungen über auszuführende Arbeiten erhältst, stehst Du rechtlich gesehen in einem Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Du stundenweise in einem Laden oder in einem Imbissbetrieb jobbst. Steuerrechtlich erzielst Du damit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Hast Du dagegen bei der Gestaltung und Erledigung der Arbeiten oder des Auftrags weitgehend freie Hand und schuldest einen Arbeitserfolg, bist Du eher selbständig tätig.

Steuerrechtlich erzielst Du in diesen Fällen Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb.

Beispielfälle:

- Du verdienst als freie Autorin oder freier Autor für die Lokalredaktion einer Tageszeitung Geld. Dann bist Du selbständig tätig.
- Du bist in den sozialen Medien aktiv und erhältst für veröffentlichte Videos oder Posts Geld oder Sachgeschenke? Dann bist du gewerblich tätig.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ (www.finanzverwaltung.nrw.de/Service/Broschüren).

Du fragst Dich, was die Unterscheidung für eine Auswirkung hat?

Bist Du nichtselbständig tätig, übernimmt grundsätzlich Deine Arbeitgeberin oder Dein Arbeitgeber den Einbehalt von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen von Deinem Arbeitslohn und führt sie für Dich an die zuständigen Behörden ab. Im Einzelnen sind dies unter anderem die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls die Kirchensteuer, aber auch Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge.

Sofern Du selbständig tätig bist, musst Du eigenverantwortlich von Deinen Einnahmen die nötigen Steuern und Abgaben abführen. Zusätzlich bist Du verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres beim zuständigen Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur insofern, als Deine Einnahmen abzüglich Deiner Ausgaben aus dieser Tätigkeit – gegebenenfalls zusammen mit anderen Einkünften – zum Beispiel im Jahr 2021 mehr als 9.744 Euro betragen haben.

Die Abgrenzung, ob Du nichtselbständig oder selbständig tätig bist, ist nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich. Im Zweifelsfall solltest Du daher weitere Informationen bei Deiner Auftraggeberin oder Deinem Auftraggeber beziehungsweise Deiner Arbeitgeberin oder Deinem Arbeitgeber einholen. Sollten dann noch Unsicherheiten bestehen, kannst Du ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, 10704 Berlin beantragen.

Minijob

Eine Form der nichtselbständigen Arbeit ist der Minijob. Minijobs sind Beschäftigungen, bei denen der durchschnittliche monatliche Arbeitslohn nicht mehr als 450 Euro beträgt. Und auch hier fallen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an. Das ist Dir noch nicht aufgefallen?

Für geringfügige Beschäftigungen zahlt Deine Arbeitgeberin oder Dein Arbeitgeber in der Regel eine pauschale Abgabe an die sogenannte Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Darin enthalten sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Es wird lediglich eine pauschale Abgabe geleistet, weil aufgrund der Geringfügigkeit der Beschäftigung dem Grunde nach eine Versicherungsfreiheit besteht. Eine Ausnahme bildet die Rentenversicherung. Hier hast Du die Wahl, ob Du einen geringen Betrag selbst zahlst oder Dich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt.

Grundsätzlich kannst Du auch mehrere Minijobs nebeneinander ausüben. Wichtig ist hierbei nur, dass der zusammengerechnete Verdienst 450 Euro pro Monat nicht überschreitet.

Übst Du bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (zum Beispiel eine Ausbildung) aus, darfst Du nur einen Minijob sozialversicherungsfrei nebenbei ausüben.

Das Einkommen aus einem Minijob muss im Falle der pauschalen Besteuerung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber nicht in einer Einkommensteuererklärung angegeben werden.



Lohnsteuerabzug bei einem Arbeitsverhältnis

Wenn Du in einem Arbeitsverhältnis stehst und die Minijobregelung keine Anwendung findet, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Der Lohnsteuerabzug wird elektronisch durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber im sogenannten ELStAM-Verfahren durchgeführt. Das ist die Abkürzung für „Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale“.

In diesem Verfahren musst Du Deiner Arbeitgeberin oder Deinem Arbeitgeber nur einmalig Dein Geburtsdatum und Deine Steueridentifikationsnummer mitteilen.

Die abzuführende Lohnsteuer bemisst sich nach Deinem Arbeitslohn und den Besteuerungsmerkmalen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder am Ende eines Kalenderjahres bescheinigt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber unter anderem die Höhe des Arbeitslohns und die Steuerabzugsbeträge. Weitere Informationen hierzu findest Du unter www.elster.de.

Erstattung durch das Finanzamt

Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, die beim Lohnsteuerabzug zu viel einbehalten wurden, können nach Ablauf des Kalenderjahres vom Finanzamt erstattet werden. Dazu ist es erforderlich, dass Du eine Einkommensteuererklärung abgibst.

Dabei können den Einnahmen auch Aufwendungen gegen gerechnet werden (dies sind sogenannte Werbungskosten, zum Beispiel für Berufskleidung, Arbeitsmittel oder die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte). Ohne weitere Angabe werden vom Finanzamt 1.000 Euro als Werbungskosten berücksichtigt – nur wenn Deine tatsächlichen Aufwendungen höher sind, solltest Du diese auch angeben. Aufwendungen für ein Erststudium (zum Beispiel ein Bachelorstudium) sind beschränkt (bis 6.000 Euro) als Sonderausgaben, Aufwendungen für ein Zweitstudium (zum Beispiel ein Masterstudium) dagegen in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigungsfähig.

Sozialversicherungspflicht

Kurzfristige Beschäftigungen sind, solange diese Tätigkeiten nicht als Beruf ausgeübt werden, unabhängig von der Höhe des Verdienstes sozialversicherungsfrei. Als Beruf wird eine Tätigkeit ausgeübt, wenn sie die Grundlage des Lebensunterhalts bildet. Eine kurzfristige Beschäftigung muss darüber hinaus von vornherein auf drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr begrenzt sein.

Darüber hinaus bist Du als Studierende oder Studierender in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, wenn Du während Deines Studiums gegen Lohn beschäftigt bist und Deinem Erscheinungsbild nach Studierende oder Studierender bleibst. In der Regel wird dies angenommen, wenn Du wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden neben Deinem Studium jobbst. In einer solchen Beschäftigung unterliegst Du jedoch der Rentenversicherungspflicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob Du die Be-

schäftigung neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit ausübst.

Übungsleiterpauschale

Steuerfrei und sozialversicherungsfrei sind Einnahmen, die unter die sogenannte Übungsleiterpauschale fallen.

Die Übungsleiterpauschale gilt für nebenberufliche Tätigkeiten im Ausbildungs-, Erziehungs-, Betreuungsbereich oder für vergleichbare Tätigkeiten, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Alten-, Kranken- und Behindertenpflege. Sie gilt für Einnahmen bis 3.000 Euro pro Kalenderjahr.

Auch wer keinen Hauptberuf im steuerlichen Sinne ausübt, kann nebenberuflich tätig sein, etwa ein Student. Voraussetzung dafür ist, dass Du die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienste einer inländischen juristischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer begünstigten Einrichtung ausübst. Begünstigte Einrichtungen sind außerdem unter anderem gemeinnützige Sport- und Musikvereine, Rettungsdienstorganisationen und Volkshochschulen.

Beispiele für unter die Übungsleiterpauschale fallende Aufgaben sind die Trainertätigkeit in einem Sportverein oder die Lehrtätigkeit in einem Musikverein.

Abgabe der Steuererklärung

Unabhängig davon, ob Du zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet bist oder freiwillig eine Steuererklärung abgeben möchtest, sind Vordrucke und ein Anleitungsheft bei jedem Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfiv.de erhältlich. Für die elektronische Übermittlung Deiner Einkommensteuererklärung stellt die Finanzverwaltung das kostenfreie Programm ELSTER zur Verfügung. Weitere Informationen dazu findest Du unter www.elster.de.

Ein Video mit hilfreichen Tipps zur Erstellung Deiner ersten Einkommensteuererklärung erhältst Du hier: www.so-sind-wir.nrw/erklaerfilme – „Meine erste Steuererklärung“.

Steuertipps für Eltern

Kinder stellen das Leben der Eltern im positiven Sinne auf den Kopf. Die neue Situation bringt nicht nur viele Veränderungen für den Alltag mit sich, sondern auch im Bereich der Finanzen. Die folgenden Seiten bieten Ihnen einen Überblick, von welchen Steuererleichterungen Sie und Ihre Familie profitieren können.

- 27 Kindergeld und -freibeträge**
- 33 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**
- 33 Außergewöhnliche Belastungen**
- 35 Sonderausgaben – Kinderbetreuungskosten**
- 37 Berücksichtigung der Steuervergünstigung**

Kindergeld und -freibeträge

Für leibliche Kinder und Adoptivkinder sowie Pflegekinder können folgende Steuervergünstigungen berücksichtigt werden:

- Kindergeld
- Kinderfreibetrag
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes erfolgt im laufenden Jahr durch die Familienkasse.

Im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung führt dann das jeweilige Finanzamt eine sogenannte Günstigerprüfung durch.

Bei dieser Vergleichsrechnung wird für jedes Kind geprüft, ob die Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder der Anspruch auf Kindergeld inklusive des Kinderbonus günstiger sind. Die entsprechenden Freibeträge müssen insoweit nicht beantragt werden.



Pflegekinder

Ein Pflegekindschaftsverhältnis wird steuerlich nur anerkannt, wenn dem Kind – wie bei den leiblichen Eltern – im Haushalt ein Zuhause gewährt wird. Dies setzt voraus, dass das Kind von seinen Pflegeeltern auf Dauer wie ein leibliches Kind betreut wird.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass dieses Kind aus dem natürlichen Obhuts- und Pflegeverhältnis zu seinen leiblichen Eltern ausgeschieden ist.

Adoptivkinder

Besteht bei einem adoptierten Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, so ist das Kind nur als Adoptivkind zu berücksichtigen. Ist ein leibliches Kind oder ein Adoptivkind zugleich ein Pflegekind, so ist das Kind nur als Pflegekind zu berücksichtigen.

Für die Gewährung von Kindergeld werden auch Stief- und Enkelkinder berücksichtigt. Hinsichtlich des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist insoweit eine Übertragung möglich.

Kindergeld

Das einkommensunabhängige Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2021

- für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro monatlich;
- für das dritte Kind 225 Euro monatlich,
- für das vierte und jedes weitere Kind 250 Euro monatlich.

Darüber hinaus betrug der Kinderbonus 150 Euro für Kinder, für die im Kalenderjahr 2021 Anspruch auf Kindergeld bestand.

Für die Auszahlung des Kindergeldes ist die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilen auch weitere Auskünfte zum Kindergeld.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt 2.730 Euro pro Elternteil jährlich, zusammen also 5.460 Euro. Für jeden vollen Kalender-



monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags nicht vorliegen, ermäßigt er sich um ein Zwölftel. Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, wird der Kinderfreibetrag nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Er vermindert sich deshalb gegebenenfalls um ein Viertel, um die Hälfte oder um drei Viertel jährlich (siehe Seite 12 unter „Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Wohnsitzstaates erkennt das Finanzamt folgende Beträge an“).

Zusammenveranlagung – Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern

Bei Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben, wird bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag von 5.460 Euro jährlich berücksichtigt, sofern ein steuerliches Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten/Lebenspartnern besteht.



Alleinstehende Eltern

Bei Alleinstehenden Eltern erhält jeder Elternteil einen Kinderfreibetrag von 2.730 Euro jährlich. Aber auch hier wird einem Elternteil der „große“ Kinderfreibetrag von 5.460 Euro jährlich gewährt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland war.

Falls beide Elternteile dem Grunde nach Anspruch auf einen Kinderfreibetrag von 2.730 Euro haben, wird der einem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen. Das setzt voraus, dass nur der antragstellende Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist und keine Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden. In diesem Fall kann der Freibetrag dem anderen Elternteil, der seine Unterhaltspflicht verletzt, entzogen werden.

Der Kinderfreibetrag kann – gegebenenfalls zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf – auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden. Dazu müssen diese das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegen.

Zusammenveranlagung – Kindschaftsverhältnis zu einem Ehegatten/Lebenspartner

Sofern bei zusammenlebenden Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern ein Kindschaftsverhältnis nur zu einem Ehegatten, einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner besteht, wird bei der Zusammenveranlagung nur ein Kinderfreibetrag von 2.730 Euro jährlich berücksichtigt.

Allerdings wird auch in diesen Fällen ein Kinderfreibetrag von 5.460 Euro jährlich angesetzt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebte und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig war. Zudem muss der steuerpflichtige Elternteil das Kind allein angenommen haben oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis stehen. Gleiches gilt, wenn der Kinderfreibetrag auf einen Elternteil übertragen wird.

Wann gelten Eltern als Alleinstehend?

Alleinstehend sind Eltern, wenn sie

- ledig
- verwitwet
- geschieden oder
- verheiratet/verpartnert, aber dauernd getrennt lebend sind.

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Durch den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag wird auch der jeweilige Bedarf für ein Kind steuerlich berücksichtigt. Der Freibetrag für jedes Kind beträgt für jeden Elternteil 1.464 Euro, zusammen also 2.928 Euro jährlich.

Auf die Höhe der tatsächlichen Ausgaben kommt es nicht an.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nicht vorliegen, ermäßigt er sich um ein Zwölftel.

Kinder leben im Ausland – nicht unbeschränkt steuerpflichtig

Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist.

Er vermindert sich deshalb gegebenenfalls um ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel (siehe Seite 12 unter „Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Wohnsitzstaates erkennt das Finanzamt folgende Beträge an“).

Zusammenveranlagung – Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern

Bei Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben, wird bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.928 Euro jährlich berücksichtigt. Dazu muss allerdings ein steuerliches Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestehen.

Zusammenveranlagung – Kindschaftsverhältnis zu einem Ehegatten, einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner

Sofern bei zusammenlebenden Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern ein Kindschaftsverhältnis nur zu einem Ehegatten, einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner besteht wird bei der Zusammenveranlagung nur ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.464 Euro jährlich berücksichtigt.

Allerdings wird auch in diesen Fällen ein Freibetrag von 2.928 Euro jährlich angesetzt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebte und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig war. Dazu muss der steuerpflichtige Elternteil das Kind allein angenommen haben

oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis stehen.

Alleinstehende Eltern

Bei alleinstehenden Eltern erhält jeder Elternteil einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.464 Euro jährlich. Aber auch hier wird einem Elternteil der Freibetrag von 2.928 Euro jährlich gewährt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebt.

Übertragung des Freibetrags

Beide Elternteile haben Anspruch auf einen Freibetrag in Höhe von 1.464 Euro.

In diesen Fällen kann der Freibetrag desjenigen Elternteils, in dessen Wohnung das minderjährige Kind nicht gemeldet ist, auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen werden. Eine Übertragung scheidet jedoch aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Der Freibetrag für den Betreuungs-



und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kann – zusammen mit dem Kinderfreibetrag – auch auf einen Stiefeltern- teil oder auf Großeltern übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder diese einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegen.

Bedeutung des Alters des Kindes für Kindergeld und Freibeträge für Kinder

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern für die Gewährung des Kindergeldes oder des Kinderfreibetrags sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind für bestimmte Altersgruppen unterschiedlich geregelt:

Bis 18 Jahre

In der Zeit ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stehen den Bezugspersonen das Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder ohne weitere Voraussetzung in vollem Umfang zu.

18 bis 21 Jahre

Kinder dieser Altersgruppe werden auch dann berücksichtigt, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind. Eine geringfügige Beschäftigung ist keine Beschäftigung in diesem Sinne.

18 bis 25 Jahre

Hat das Kind das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, so wird es für die Gewährung des Kindergeldes oder der Freibeträge für Kinder berücksichtigt, wenn es

- für einen Beruf ausgebildet (auch Schulausbildung) wird.

- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet,
 - die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegt.
 - die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung
 - des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes,
 - einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14 Buchstabe b des Zivildienstgesetzes
 - oder der Ableistung des freiwilligen Dienstes nach § 58 Buchstabe b des Soldatengesetzes
 - oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des nachfolgenden Punktes liegt.
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes absolviert.
- eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nummer 1293/2013 sowie des Beschlusses Nummer 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4. Oktober 2018, Seite 1) ausübt.
- einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016 absolviert.
- einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ableistet.
- einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI. Seite 545) ableistet.
- einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet.
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Grundsätzlich werden Kinder, die älter als 18 Jahre sind, bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Darüber hinaus werden Kinder nur berücksichtigt, wenn sie keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen.



Mehrstufige Ausbildung

Ist aber erkennbar, dass ein Kind sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat, kann bei einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung anzusehen sein (sogenannte mehrstufige Ausbildung).

- Ein enger sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die nachfolgende Ausbildung zum Beispiel dieselbe Berufssparte oder denselben fachlichen Bereich betrifft.
- Ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht, wenn das Kind die weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt.

Wird zum Beispiel ein **Masterstudiengang** besucht, der zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist, ist auch der Masterstudiengang Teil der Erstausbildung.

Ebenso ist ein in einem engen zeitlichen Zusammenhang aufgenommenes **Referendariat** zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen Teil der erstmaligen Berufsausbildung.

Eine schädliche Erwerbstätigkeit liegt im Übrigen nicht vor, wenn Kinder, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 20 Stunden oder einer geringfügigen Beschäftigung (sogenannter Mini-Job) nachgehen.

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld, Freibeträge) nicht vor, können gegebenenfalls Unterhaltsleistungen für diese Kinder steuerlich geltend gemacht werden (siehe Seite 10 f. unter „Unterstützung bedürftiger Angehöriger“).

Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung

Für über 18 Jahre alte Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, kann ebenfalls Kindergeld gewährt oder können Freibeträge für Kinder berücksichtigt werden.

Dies gilt auch für Kinder, die älter als 25 Jahre sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung ihres 25. Lebensjahres und vor Vollendung ihres 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden ebenfalls berücksichtigt.

Kindergartenplatz

Übernimmt die Arbeitgeberseite zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes in einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung, bleibt diese Leistung steuerfrei. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ein nicht schulpflichtiges Kind im eigenen Betriebskindergarten betreuen lässt.



Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 4.008 Euro jährlich wird berücksichtigt, wenn

- Alleinstehende mit mindestens einem Kind eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden

und

- für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder bestehen.
Beim Lohnsteuerabzug erfolgt die Berücksichtigung ab dem Kalenderjahr 2022 über die Steuerklasse „zwei“.

Ledige, dauernd getrennt Lebende oder Geschiedene gelten als alleinstehend, wenn

- sie nicht die Voraussetzung für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen (Ausnahme „Witwensplitting“)

und

- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, die sich an der Haushaltsführung beteiligt.
Es sei denn, es besteht für die volljährige Person ein Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder.

Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Angabe der Steueridentifikationsnummer des Kindes; bei Kindern mit Wohnsitz im Ausland ist die Identifizierung in anderer geeigneter Weise vorzunehmen.

„Unschädlich“ sind insbesondere weitere im Haushalt lebende Kinder, für die die Alleinerziehenden Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben. Liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht ganzjährig vor, ermäßigt sich der Betrag monatlich um je ein Zwölftel (= 334 Euro).

Für das zweite und jedes weitere begünstigende Kind wird ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von 240 Euro jährlich gewährt. Für den zusätzlichen Erhöhungsbetrag, der nicht automatisch über die Steuerklasse „zwei“ berücksichtigt werden kann, kann auf Antrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren vom Finanzamt ein Freibetrag gebildet werden, der über ELStAM beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben, die durch besondere Umstände zwangsläufig entstehen, wie zum Beispiel wegen Krankheit, Kur oder Todesfall, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Die Kosten sind jedoch zuvor um die „zumutbare Belastung“ (siehe Seite 8 ff. unter „Außergewöhnliche Belastungen“) zu kürzen.

Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Entstehen Ihnen Kosten für die Berufsausbildung eines volljährigen, auswärtig untergebrachten Kindes, so können Sie einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten.

Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, vermindert sich der vorstehende Freibetrag je nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gegebenenfalls um ein Viertel, um die Hälfte oder um drei Viertel.

Der maßgebliche Freibetrag mindert sich außerdem um ein Zwölftel für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nicht vorgelegen haben. Die tatsächliche Höhe der entstandenen Kosten muss nicht besonders nachgewiesen werden.

Bei Alleinstehenden oder bei nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Freibetrag jedem Elternteil, dem Kosten für die Berufsausbildung des Kindes entstehen, zur Hälfte zuerkannt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist allerdings eine andere Aufteilung möglich.

Beispiel

Die Eltern haben für das volljährige Kind, das während des ganzen Jahres auswärtig untergebracht war, einen Gesamtbetrag von 4.500 Euro gezahlt. Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld

Lösung

Der Freibetrag in Höhe von 924 Euro wird geprüft.

Abwandlung

Das Kind ist erst ab März auswärtig untergebracht.

Lösung

Der Freibetrag kann nur zeitanteilig berücksichtigt werden:

924 Euro für 10 Monate, also $924 \times 10/12 = 770$ Euro

Berücksichtigung im Rahmen der Steuererklärung – Abhängig von der Ländergruppe (siehe Tabelle):

Ländergruppe 1: 770 Euro

Ländergruppe 2: 577,50 Euro (3/4 von 770 Euro)

Ländergruppe 3: 385 Euro (1/2 von 770 Euro)

Ländergruppe 4: 192,50 Euro (1/4 von 770 Euro)

(siehe Seite 12 unter „Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Wohnsitzstaates erkennt das Finanzamt folgende Beträge an“)

Pauschbeträge für Kinder mit einer Behinderung

Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen kann auf Antrag auf Sie übertragen werden, wenn er einem Kind zusteht, für das Sie

- Anspruch auf Kindergeld haben,
- einen Kinderfreibetrag oder
- einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten.

Für die Übertragung ist es erforderlich, dass die Steuerermäßigung nicht bereits in der Steuererklärung des Kindes in Anspruch genommen worden ist und Sie die Steueridentifikationsnummer Ihres Kindes in Ihrer Steuererklärung angeben.

Bei alleinstehenden oder nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für das Kind mit einer Behinderung grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt. Das ist jedoch nicht möglich, wenn der Kinderfreibetrag bereits auf nur einen Elternteil übertragen wurde. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich.

Weitere Informationen hierzu enthält die Broschüre „Menschen mit einer Behinderung“ (www.finanzverwaltung.nrw.de/Service/Broschüren).

Pflege-Pauschbeträge für Kinder

Eltern können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen durch die persönliche Pflege eines pflegebedürftigen Kindes in ihrem Haushalt entstehen, anstelle ihrer tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag beantragen. Zu den Voraussetzungen siehe Seite 8 f. unter „Pflege-Pauschbetrag“.

Berufsausbildung

Wenn Kosten für eine erste eigene Berufsausbildung oder für ein Erststudium (zum Beispiel Bachelorstudium) entstehen, können diese bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro jährlich abgesetzt werden. Bei Eheleuten gilt der Betrag für jeden der beiden gesondert. Neben Lehrgangs- und Studiengebühren können die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial sowie Fahrtkosten geltend gemacht werden.

Sind Kosten für ein entsprechendes Zweitstudium (zum Beispiel Masterstudium) entstanden, können diese im Rahmen der Werbungskosten geltend gemacht werden.



Sonderausgaben – Kinderbetreuungskosten

Kosten für Dienstleistungen zur Betreuung eines leiblichen Kindes, Adoptiv- oder Pflegekindes können ebenfalls als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Geltend gemacht werden können zwei Drittel der Ausgaben, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind.

Die Ausgaben können nur dann berücksichtigt werden, wenn Ihnen diesbezüglich eine Rechnung (zum Beispiel einer selbständigen Tagesmutter; Bescheid über Kindergartenbeiträge) vorliegt und der Rechnungsbetrag unbar auf das Konto des Leistungserbringers überwiesen wurde.

Liegen bei Kinderbetreuungskosten die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als Sonderausgaben nicht vor, können diese als haushaltsnahe Beschäftigungsver-

Auf einen Blick – Kinderbetreuungskosten

Berücksichtigt werden können Beiträge für ...

- den Kindergarten
- eine Kindertagesstätte
- einen Kinderhort oder ähnliche Einrichtungen
- die Unterbringung in einem Internat
- eine Tagesmutter
- eine Kinderfrau oder eine Erzieherin

Nicht berücksichtigt werden können Ausgaben für ...

- Unterricht (zum Beispiel für Nachhilfeunterricht)
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (zum Beispiel Musikunterricht)
- für sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- für Ferienaufenthalte (zum Beispiel Ferienlager)
- für Sachleistungen, die neben der Betreuung erbracht werden (zum Beispiel Verpflegung des Kindes).

Ausgaben die entstehen, wenn das Kind bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben beaufsichtigt wird, fallen unter die Kinderbetreuung. Nebenkosten, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, zum Beispiel Kosten für die Fahrt des Kindes zur Betreuungsperson, können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Sofern der Arbeitgeber Zuschüsse für die Kinderbetreuung gewährt, sind diese von den Kosten abzuziehen. Die Zuschüsse mindern also den Betrag, der steuerlich geltend gemacht werden kann.

Voraussetzungen für den Abzug:

- Das Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

oder

- Wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten.

hältnisse im Sinne des § 35 a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen (siehe Seite 13 f. „Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“).

Schulgeld

Sofern Ihr Kind eine Privatschule besucht, können 30 Prozent der zu leistenden Schulgeldzahlungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 5.000 Euro je Kind bei den Sonderausgaben steuerlich mindernd berücksichtigt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhalten.

Auch in den Fällen, in denen beide Elternteile anteilig die Kosten des Schulbesuchs tragen, zum Beispiel weil sie nicht miteinander verheiratet sind oder getrennt leben, kann der Höchstbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind

pro Elternpaar insgesamt nur einmal in jedem Kalenderjahr geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass für beide Elternteile zusammen der Betrag in Höhe von 5.000 Euro pro Kind nur einmal geltend gemacht werden darf. Auch bei volljährigen Kindern zahlen häufig die Eltern wirtschaftlich das Schulgeld. Für den Sonderausgabenabzug sind die Kosten daher im Regelfall den Eltern, sofern diese die Kosten tatsächlich getragen, zuzurechnen, auch wenn das Kind selbst Vertragspartner der Schule ist.

Der Sonderausgabenabzug von Schulgeld wird Ihnen auch für Privatschulen, die zu einem berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führen, und für entsprechende vorbereitende Einrichtungen gewährt. Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht dem Besuch einer der vorgenannten Schulen gleich, selbst wenn sie außerhalb des EU-/EWR-Raums (Drittländern) liegt. Entgelte an andere Schulen außerhalb des EU-/EWR-Raums können nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Studiengebühren für ein Studium an einer privaten (Fach-)Hochschule sind hingegen nicht begünstigt.

Was ist eine anerkannte Privatschule?

Die Berücksichtigung setzt voraus, dass die Schule im EU-/EWR-Raum liegt. Darüber hinaus muss die Schule zu einem anerkannten allgemeinbildenden Jahrgangs- oder Schulabschluss führen oder darauf vorbereiten.

Auch Schulen in freier Trägerschaft können dazu zählen, zum Beispiel konfessionelle Schulen.

Unterhaltsleistungen für Kinder

(siehe Seite 10 f. unter „Unterstützung bedürftiger Angehöriger“)

Sofern Sie Ihre Kinder finanziell unterstützen, können Sie unter den nachfolgenden Voraussetzungen Ihre nachgewiesenen Ausgaben für jede unterhaltene Person bis zu 9.744 Euro jährlich geltend machen.

Wann gilt eine Person als bedürftig?

Eine Person, die nicht in der Lage ist, sich aufgrund von Vermögenslosigkeit und fehlenden Einkommens selbst zu unterhalten

und

ihrer Erwerbspflicht nicht nachkommen kann.

Die Bedürftigkeit wird unterstellt, wenn die unterstützte Person unterhaltsberechtigter und unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Voraussetzungen dafür sind:

- Es besteht kein Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag und gegebenenfalls einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

und

- die bedürftige Person ist Ihnen oder Ihrem Ehegatten bzw. Ihrer Lebenspartnerin oder Ihrem Lebenspartner gegenüber nach inländischen Maßstäben gesetzlich unterhaltsberechtigter. Dies gilt zum Beispiel für Eltern oder Großeltern.
- Zudem muss die Steueridentifikationsnummer der unterhaltenen Person angegeben werden, sofern diese der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt.

Lebt die Person, die Unterhalt erhält, nicht im Inland, so können Kosten nur abgezogen werden, soweit die Unterhaltsbedürftigkeit nachgewiesen wird und die Kosten nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind.

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung nicht vorgelegen haben, mindern sich die oben genannten Jahresbeträge um ein Zwölftel.

Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

Bei der Berechnung der Kirchensteuer, des besonderen Kirchgeldes bzw. Kultusgeldes und des Solidaritätszuschlags wird die Bemessungsgrundlage in allen Fällen unter

Berücksichtigung der jeweils in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder ermittelt. Die Kirchensteuer beträgt in Nordrhein-Westfalen 9 Prozent der Lohn- bzw. Einkommensteuer, während der Solidaritätszuschlag regelmäßig mit 5,5 Prozent der Lohn- bzw. Einkommensteuer einbehalten wird.

Berücksichtigung der Steuervergünstigung

Das Kindergeld wird als Steuervergünstigung im laufenden Kalenderjahr von der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt.

Für jedes Kind ist zudem ein Einkommensbetrag freizustellen, der der Höhe des Existenzminimums des Kindes entspricht. Zudem ist der Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zu berücksichtigen. Reicht das gezahlte Kindergeld hierfür nicht aus, so wird im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag und gegebenenfalls ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgezogen.

Zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung wird der Anspruch auf Kindergeld in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet.

Die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Zahl der Kinderfreibeträge ist nur noch für die Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags von Bedeutung.

Bei der Ermittlung der monatlichen Lohnsteuer werden hingegen die Kinderfreibeträge und die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nicht berücksichtigt. Die übrigen kindesbedingten Steuervergünstigungen werden grundsätzlich bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Voraussetzung ist allerdings, dass

- die Steuerklasse „zwei“ zur Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (vergleiche Seite 33 unter „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“) berücksichtigt wird

und

- aufgrund eines etwaigen Antrags auf Lohnsteuerermäßigung wegen kindesbedingter Steuervergünstigungen ein Freibetrag eingetragen worden ist. Andernfalls können die steuerlichen Entlastungen noch bei der

Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Berücksichtigung von Kindern beim Lohnsteuerabzug

Auch wenn sich die kindesbedingten Freibeträge beim Lohnsteuerabzug ausschließlich auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer auswirken, wird die Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet, sogenannter „Kinderfreibetragszähler“. Im Kinderfreibetragszähler ist übrigens nicht nur der eigentliche Kinderfreibetrag, sondern auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf enthalten. Kinderfreibetragszähler werden unabhängig von der Haushaltszugehörigkeit des Kindes in den Steuerklassen „eins“ bis „vier“ für jedes zu berücksichtigende Kind grundsätzlich mit dem Zähler 0,5 berücksichtigt.

In folgenden Fällen ist der Zähler 1,0 zu berücksichtigen:

- bei Verheirateten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern mit der Steuerklasse „drei“ oder „vier“, wenn es sich um ein gemeinsames Kind handelt.
- wenn der andere Elternteil des Kindes vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist.
- wenn die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrenntlebender Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner das Kind allein adoptiert hat.
- wenn der Kinderfreibetrag vom anderen Elternteil auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zu übertragen ist.
- wenn der Wohnsitz des anderen Elternteils im Ausland bzw. nicht zu ermitteln ist.
- wenn der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist.

Bei minderjährigen Kindern werden die Kinderfreibetragszähler bei den Elternteilen in den Steuerklassen „eins“ bis „vier“ grundsätzlich automatisch berücksichtigt, insbesondere durch Geburt.

Für minderjährige Kinder, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind, muss die Berücksichtigung einmalig beim Finanzamt unter Vorlage der Geburtsurkunde beantragt werden. Dies ist zum Beispiel bei geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteilen der Fall.

Auch in Antragsfällen, kann die mehrjährige Berücksichtigung von Kindern im Lohnsteuerabzugsverfahren beantragt werden, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen

zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen bestehen bleiben. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Kinder, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch berücksichtigungsfähig sind. Eine mehrjährige Berücksichtigung kommt zum Beispiel in folgenden Fällen in Betracht:

- Pflegekinder,
- Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht ermittelbar oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist,
- Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die die Voraussetzungen für eine steuerliche Berücksichtigung weiter erfüllen. Bei Kindern, die sich in Berufsausbildung befinden, kann sich die mehrjährige Berücksichtigung bei einem Ausbildungsdienstverhältnis zum Beispiel aus dem Ausbildungsvertrag ergeben; bei einem Erststudium ist für die mehrjährige Berücksichtigung ein Nachweis der Regelstudienzeit erforderlich.

Berücksichtigung von Kindern bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer

Stellt das Finanzamt bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung fest, dass die Kinderfreibeträge und gegebenenfalls Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zu berücksichtigen sind, gilt Folgendes:

Die Freibeträge werden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen. Der Anspruch auf Kindergeld wird demgegenüber hinzugerechnet. Es erfolgt eine sogenannte Vergleichsrechnung

Beispiel

Die Eheleute Meier sind Eltern eines zehnjährigen Sohnes und haben für 2021 2.778 Euro (12 x 219 Euro + 150 Euro Kinderbonus) Kindergeld erhalten.

Das Finanzamt hat bei der Einkommensteuerveranlagung 2021 festgestellt, dass der Abzug des Kinderfreibetrags von 5.460 Euro und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.928 Euro geboten ist.

Daher wird der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und das Kindergeld in Höhe von 2.778 Euro der Einkommensteuer hinzugerechnet. Das bedeutet, dass die Berücksichtigung der Freibeträge steuerlich günstiger ist, als das erhaltene Kindergeld.

Beispiel

Die Eheleute Meier sind Eltern einer 19-jährigen Tochter und haben für 2021 2.778 Euro (12 x 219 Euro + 150 Euro Kinderbonus) Kindergeld erhalten, da sich die Tochter in Berufsausbildung befindet.

Das Finanzamt stellt im Rahmen der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung 2021 fest, dass der Abzug des Kinderfreibetrags von 5.460 Euro und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.928 Euro aus günstiger ist.

Daher wird

- der Kinderfreibetrag und
 - der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und
- das Kindergeld in Höhe von 2.778 Euro (12 x 219 Euro + 150 Euro Kinderbonus) der Einkommensteuer hinzugerechnet.

Die Hinzurechnung des Kindergeldes zur Einkommensteuer ist auch dann vorzunehmen, wenn das Kindergeld im Rahmen eines zivilrechtlichen Ausgleichs, zum Beispiel im Zusammenhang von Unterhaltsvereinbarungen, zusteht.

Beispiel

Die geschiedenen Eheleute Meier sind Eltern eines zwanzigjährigen Sohnes, der Betriebswirtschaftslehre studiert. Die Mutter erhält das Kindergeld in Höhe von 219 Euro monatlich sowie den Kinderbonus in Höhe von 150 Euro. Die Hälfte des Kindergeldes sowie der hälftige Kinderbonus mindern die Unterhaltsverpflichtung des Vaters. Wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Vaters ein Kinderfreibetrag von 2.730 Euro und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.464 Euro abgezogen, so ist seine Einkommensteuer um 1.389 Euro ((12 x 219 Euro + 150 Euro Kinderbonus)/2) Kindergeld zu erhöhen. Entsprechendes gilt, wenn im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Mutter ein Kinderfreibetrag von 2.730 Euro und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.464 Euro abgezogen wird.



Stichwortverzeichnis

Adoptivkind	27-28	Kinderfreibetragszähler	37
Alleinerziehende	27, 33, 37	Kindergartenplatz	32
Altersentlastungsbetrag	15, 17	Kindergeld	8, 11, 22, 27-28, 31-38
Altersvorsorge	7-8	Kirchensteuer/Kirchgeld/Kultusgeld	5, 25-26, 36-37
Arbeitslosengeld/-hilfe	16, 23	Kosten der privaten Lebensführung	4
Arbeitslosigkeit	19, 22-23	Krankheitskosten	13
Arbeitsmittel	17-18, 26	Kurkosten	13
Arbeitsuchende	22-23, 31	kürzeste Straßenverbindung	20
Arbeitszimmer (häusliches)	17-18	Lebenspartnerinnen und Lebenspartner	4, 11, 17, 28-30, 36-37
Ausbildungsabschnitt	31	Lehrgang	18
außergewöhnliche Belastungen	4, 8-9, 13, 16, 33	Lehrtätigkeit	26
Auswärtstätigkeit	19, 21	Lohnersatzleistungen	16, 23
Bachelorstudium	26, 34	Lohnsteuerabzug	9, 16, 24-26, 33, 37
Bausparkassenbeiträge	8	Masterstudium	34
bedürftige Angehörige	10	mehrstufige Ausbildung	32
Beerdigungskosten	13	Minijobs	14, 25
Belgien	12, 22	Mitgliedsbeiträge (§ 10 b EStG und WK Berufsverbände/Gewerkschaften)	18
berufliche Fortbildung	18, 23	Niederlande	12, 22
Berufsausbildung	31-34, 38	Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen	9-10, 34
Berufskleidung	17-18, 26	pflegebedürftige Person	8
Berufskraftfahrer	21	Pflegekind	28
Berufsverbände	18	politische Parteien	6-7
Beschäftigungsort	19	Privatschule	35-36
Betreuung	32, 35	Progressionsvorbehalt	23
Bewerbungskosten	18	Referendariat	32
Corona-Pandemie	18	Renten	5-6, 17
dauernde Lasten	5-6	Rentenzahlungen	5
doppelte Haushaltsführung	19	Sachversicherungen	8
Ehegatten	4, 11, 16-17, 28-30, 36	Schule	24, 36
Einkommensteuererklärung	8-9, 13, 15-17, 20, 25-27	Selbständig	24-25
ELSTAM(-Verfahren)	25, 33	Sonderausgaben	4-8, 11, 14, 16, 26-27, 35-36
ELSTER	15, 26	Sonderbedarf bei Berufsausbildung	33
Entfernungspauschale	18-19, 20, 26	Sozialversicherungspflicht	26
Entlastungsbetrag	17, 27, 33	Spenden	6-7
Erststudium	26, 34, 38	Statusfeststellungsverfahren	25
Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	8, 11, 27-31, 33, 36-38	Steuererklärung	4, 5, 8, 13, 15-17, 23-24, 26-27, 34
Existenzgründerinnen/-gründer	24	Steuerermäßigung	7, 9, 11, 13, 15, 34, 36
Fachliteratur (Fachbücher und -zeitschriften)	17, 34	Steuerklasse	16, 33, 37
Fahrgemeinschaften	20	Stiftungen	6
Familienkasse	27-28, 37	Studiengebühren	34, 36
Fortbildung	18, 23	Studium	24, 26, 36
geringfügige Beschäftigung	31	Tätigkeitsstätte	17, 19-21, 26
Gewerkschaft	18	Telearbeitsplatz	18
Grad der Behinderung	9-10	Trainertätigkeit	26
Grenzpendler	22	Übergangszeit	31
Handwerkerleistungen	13-14, 35	Übungsleiterpauschale	24, 26
Haushaltsgemeinschaft	33	Umzugskosten	21
haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	35	unabhängige Wählervereinigungen	6
haushaltsnahe Dienstleistungen	14	Unfallschäden	21
Homeoffice-Pauschale	18	Unterhaltsbedürftigkeit	11, 36
Jobsuche	22	Unterhaltsleistungen	4-5, 29, 32, 36
Kinderbetreuungskosten	27, 30, 35	Unterkunftskosten	19
Kinderfreibetrag	8, 11, 27-29, 31, 33-34, 36-38		

Unterstützung	10-11
Verluste (Verlustvor-/Verlustrücktrag)	23
Vermögenswirksame Leistungen	8, 17
Verpflegungsmehraufwendungen	19, 21
Versicherung – Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht-, Risiko- lebens- und Arbeitslosenversicherung	4, 7-8, 11, 13, 16, 21, 25-26
Vorsorgeaufwendungen	7-8, 16
Werbungskosten	14-21, 23, 26, 34
Wiederbeschaffung von Hausrat (zum Beispiel Brand, Hochwasser, Unwetter)	13
zumutbare Belastung/Eigenbelastung	8-9, 13
Zusammenveranlagung	4, 7, 17, 20, 28-30
Zuwendungen	6
Zweitstudium	26, 34



Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
www.finanzverwaltung.nrw.de

Weitere Broschüren:
Steuertipps für Menschen mit Renten-
und Pensionseinkünften
Steuertipps für Menschen mit einer Behinderung
Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer
Steuertipps für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer
Vereine & Steuern